

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 013 185  
Studiengang: Clinical Research, M.Sc.  
Hochschule: DIU - Dresden International University GmbH  
Studienort/e: Dresden  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Der Prozess der Masterarbeit ist vollständig in die Studiengangsdokumente zu implementieren, wobei besonders Fragen der Autorenschaft und der Eigenleistung der Studierenden zu klären sind. (§ 12 Absatz 4 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: Ein aktueller Kooperationsvertrag mit der Harvard T.H. Chan School of Public Health, der Art und Umfang der Kooperation (insb. Anerkennung der Leistungen, Verantwortlichkeit der Vertragsparteien und Qualitätskontrolle des Studienangebots) transparent darlegt, ist einzureichen. (§ 19 SächsStudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1:

Die Hochschule zeigt eine Erweiterung der Prüfungsordnung in §12 Abs. 16 an, die die Autorenschaft und Eigenleistung der Studierenden sowie den Prozess der Einreichung der Masterarbeit vor der Revision in entsprechenden Fachmedien darlegt. Der Akkreditierungsrat begrüßt die genaue und verbindliche Darstellung zur Masterarbeit und ist der Auffassung, dass die Auflage damit erfüllt ist.

Auflage 2:

Die Hochschule stellt gegenüber dem Akkreditierungsrat klar, dass es sich bei dem in Rede stehenden Kurs der Harvard T.H. Chan School of Public Health um eine Leistung handelt, die von selbiger

verantwortet wird und im Umfang von 25 CP auf das Studium an der DIU angerechnet wird. Nach Auffassung der Hochschule handelt es sich somit nicht um eine hochschulische Kooperation. Der Akkreditierungsrat kann die Klarstellung der Hochschule nachvollziehen und bewertet den Sachverhalt entsprechend als nicht von § 20 SächsStudAkkVO erfasst. Der Akkreditierungsrat begrüßt die ergänzenden Hinweise zur fachlichen Zusammenarbeit der beiden Hochschulen und der damit einhergehenden Qualitätssicherung des in Rede stehenden Kurses.

Hinweis: Die Hochschule hat eine Verlängerung der Frist zur Auflagenerfüllung erhalten.

Die Hochschule reicht mit Schreiben vom 06.10.2023 und Nachricht vom 24.10.2023 für die Erfüllung der Auflagen 1 und 2 einen Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 27 Abs. 2 SächsStudAkkVO ein. Sie begründet ihr Verlängerungsgesuch für Auflage 1 mit Verzögerungen notwendiger Prozesse durch Personaländerungen innerhalb der Hochschule und für Auflage 2 mit Verzögerungen im Unterschriftenlauf des in Rede stehenden Kooperationsvertrags. Sie bittet um eine Verlängerung bis zum 10. Januar 2024. Dem Antrag auf Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist für die Auflagen 1 und 2 wurde stattgegeben.

